3. Berjicherungs: Wejen.

In der im Anhang zu Nr. 53 des Central=Blatts für 1892 veröffentlichten Zusammenstellung der orts: üblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter sind die für das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha aufgeführten Beträge nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums vom 27. Dezember v. Is. durch die folgenden zu erschen:

	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, jestgesett für Personen im Alter von								
Begirfe.		über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche		
	М	18	H.	18	M	18	M	18	
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. Herzogthum Coburg. Stadt Coburg. Städte Neustadt. Rodach	1 1	60	1	90	1	90		70 60	
Städte Neustadt, Rodach Stadt Königsberg und der übrige Theil des Herzogthums	1 '	.10		80	_	80		50	
Stadt Gotha. Städte Ohrdruf, Waltershausen und der übrige Theil des Herzogthums	1	60		90		90	— -	70	

Ferner sind folgende Druckfehler zu berichtigen: Auf Seite 726 fehlt bei Kreis Belgard a. Stadt Belgard in der letten Spalte die Zahl 65 und bei Kreis Dramburg d. der übrige Theil des Kreises in der letten Spalte die Zahl 60.

Berlin, den 9. Januar 1893.

Kaiserliches Statistisches Amt. . Dr. v. Scheel.

4. Polizei = Wefen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

de Mr.	Name und Stand	Alter und Helmath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung	Datum des	
Baufende	I	der Beftrafung.	beschloffen hat.	Ausweisungs.		
1.	2.	3.	4.	5	6.	

Auf Grund des §. 362 des Strafgefegbuchs:

- Roniglich preußischer Re- 21. Ottober elwa 15 Jahre alt, geboren zu Brodno Landftreichen und 1. | Johann Baltai, bei Silein, Komitat Trencsin, Ungarn, Betteln, Drabtbinderlehrling, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1874 ju Re-desgleichen, 2. Jufef Boumar, metichmyl, Ranton Aargau, Schweiz, Maurer, orteangehörig ebenbafelbft,
 - gierungs-Prafibent zu v. 3. Frankfurt a. D., Koniglich baperische Po- 18. Dezember ligei-Direttion Munchen, v. 3.